

## KRITERIEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES

# Rechtshilfefonds

### Welche Fälle sollen konkret unterstützt werden?

- Alle Fälle, die beim Verein ZARA wegen Hass im Netz eingehen,
  - bei denen grundsätzlich eine Möglichkeit zu klagen besteht,
  - bei denen die Betroffenen eine Klage wünschen
  - und bei denen (basierend auf juristischer Expertise) eine realistische Chance auf Erfolg besteht.
- Präzedenzfälle, die zur Klärung der juristischen Rahmenbedingungen beitragen, wie z.B. der Fall von Sigi Maurer – hier können auch die Kosten von Beklagten übernommen werden.
- Fälle, in denen Personen, die bei ihrem eigenen Vorgehen von der Beratungsstelle #GegenHassimNetz unterstützt wurden und dann Klagen bzw. Anzeigen ausgesetzt sind, die den Eindruck erwecken, ausschließlich als Vergeltungsmaßnahme gesetzt worden zu sein. Dabei wird bei der Vergabeentscheidung besonders darauf geachtet, dass es sich nach bester Einschätzung des Vereins um derartige „Vergeltungsklagen“ handelt.

Für die Entscheidung, in welchen Fällen geklagt werden kann, braucht es entsprechende juristische Expertise, über die der Verein ZARA verfügt. Zudem kann der Verein auf ein Netzwerk von Expert\*innen und Anwält\*innen zurückgreifen, falls beispielsweise anwaltliche Abklärung notwendig ist.

Der Verein ZARA übernimmt die Verantwortung für die Auswahl der zu fördernden Fälle.

### Auswahlkriterien:

Die Vorfälle, für die gespendetes Geld verwendet werden soll, müssen folgende Kriterien erfüllen:

## Allgemeine Kriterien:

Alle Vorfälle müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie müssen sich im digitalen Raum abspielen, also etwa in sozialen Netzwerken oder Messenger Apps.
- Sie müssen gut dokumentiert sein, also auch gut nachweisbar sein.
- Sie müssen ein persönliches Merkmal betreffen oder auf ein solches abzielen, zu dessen Schutz vor Hass und Gewalt Österreich sich international und gesetzlich verpflichtet hat, und das dadurch eine besondere Schutzwürdigkeit erlangt hat - wodurch sich eine persönliche Hilfsbedürftigkeit des\*der Betroffenen nachvollziehbar ergibt. Erfasst sind also etwa sexualisierte Gewaltphantasien oder Hass aufgrund von Gender (Istanbul Convention, CEDAW), Rassismus, Islamophobie, Antisemitismus, (CERD, ICCPR), Hass aufgrund von Behinderung (CRPD), Alter oder sexueller Orientierung (RL 2000/78/EU, EMRK).
- Sie müssen sich daraus ergeben, dass eine Person, die sich mit Unterstützung der Beratungsstelle #GegenHassimNetz gegen Hass im Netz gewehrt hat (z. B. Klagen, Mandatsverfahren, Unterlassungsaufforderungen, Anzeigen) nun offenkundig als Reaktion darauf selbst mit rechtlichen Akten (z. B. Klagen, Mandatsverfahren, Unterlassungsaufforderungen, Anzeigen) konfrontiert ist.

## Spezielle Kriterien:

Sollte aufgrund des Andranges eine Reihung der unterstützten Klagen notwendig werden, so sind vorrangig jene zu wählen, die:

- eine Rechtsfrage betreffen, zu der noch keine gesicherte Rechtsprechung besteht, oder die mit großer Wahrscheinlichkeit eine Rechtsschutzlücke aufdecken und daher ein erhöhtes Prozesskostenrisiko besteht;
- so gelagert sind, dass der/die potenzielle Klagsgegner\*in eine klare wirtschaftliche oder gesellschaftliche Übermacht gegenüber dem/der Kläger\*in besitzt, insbesondere wenn jene\*r versucht, mit dieser Stellung einzuschüchtern;
- zeigen, dass die wirtschaftliche Lage des\*der Kläger\*in auch eine materielle Hilfsbedürftigkeit ergibt.

**Ausgeschlossen ist demnach jedenfalls die Unterstützung in Fällen:**

- in denen eine Streitigkeit im Vordergrund steht, die keinen Bezug zu besonders schutzwürdigen Gründen hat, oder die im bloßen Austausch allgemeiner Beleidigungen besteht („Bassena-Streit“),
- in denen politische Weltanschauungen aufeinandertreffen und sich die Kontrahent\*innen Werturteilen ergehen, die aber eine demokratische Gesellschaft nicht in Frage stellen.